

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

§ 1

Allgemeines / Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch bei allen zukünftigen Geschäften.

§ 2

Angebot / Angebotsunterlagen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und behalten Ihre Gültigkeit für max. 3 Monate nach Angebotsdatum.

(2) Die Annahme von Kleinaufträgen (unter der Mindestabnahmemenge bzw. unter dem Mindestbestellwert) sowie die Festlegung von Mindestabnahmemengen und/oder Mindestbestellwerten behalten wir uns vor. Angaben zu Mindestabnahmemengen bzw. Mindestbestellwerten für unsere Standardprodukte erhält der Kunde auf Anfrage. Verzichtet er hierauf, kann er sich nicht später darauf berufen, von Mindestbestellwerten keine Kenntnis gehabt zu haben. Mindestabnahmemengen für Sonderanfertigungen müssen abhängig von der Art des Produktes individuell zwischen den Parteien festgelegt werden.

(3) Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen oder ein Gegenangebot unterbreiten. Die uneingeschränkte Annahme dieses Gegenangebotes muß der Käufer uns in jedem Fall schriftlich erklären. Änderungen zum Gegenangebot stellen ein neues Angebot des Käufers dar.

(4) Von uns vorab zur Verfügung gestellte Typenmuster kennzeichnen nur den allgemeinen Charakter unserer Ware, sind jedoch für die Lieferung nicht verbindlich. Durch Auftragserteilung erkennt der Käufer die Qualität unserer Muster an. Eine gesonderte schriftliche Freigabe ist in diesem Fall nicht mehr nötig. Abweichungen der Lieferung von Typenmustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig und geben dem Käufer keine Rechte zur Beanstandung der Ware. Wir behalten uns das Recht vor, die Spezifizierung der Ware insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse dies notwendig machen, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit herbeigeführt wird.

(5) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen Zustimmung.

§ 3

Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Kaufpreis ist der von uns genannte Preis bzw. wo er nicht genannt ist der in unseren aktuellen Preislisten enthaltene Preis, der zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist. Wir behalten uns das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor

Ausführung der Lieferung der Ware, den Warenpreis in dem Umfang anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, außerhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklung, erforderlich (wie etwa Wechselkurschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, Anstieg von Material-, Lohn- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderungen von Lieferanten nötig ist.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Unsere Preise beinhalten die von uns gewählte Standardverpackungsart, nicht jedoch die Kosten für Paletten, die von einem Tauschverfahren ausgeschlossen sind. Palettenkosten sind abhängig von der Anzahl der Paletten, der Art der Paletten (Einweg-/EURO-/Kunststoff-/Pressspanpaletten) und von eventuell zusätzlich geforderten Verpackungsvorschriften (Exportverpackung/Kantenschutz, etc) und können erst nach Kommissionierung des Auftrages festgestellt werden. Diese Kosten werden dem Käufer in jedem Fall in Rechnung gestellt. Sonderverpackungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die Kosten hierfür trägt der Käufer. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Transportverpackungen (Kartons) zurück, wenn sie uns vom Käufer in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben werden.

(3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(4) Nicht im Preis enthalten sind Kosten für Beglaubigungen und Zertifikate, die aufgrund von Zoll- und Ausfuhrbestimmungen zu erstellen sind. Diese Kosten trägt der Käufer in jedem Fall und werden ihm in Rechnung gestellt.

(5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Anderslautende Zahlungsbedingungen erkennen wir nicht an.

(6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat innerhalb dieser Frist so zu erfolgen, daß uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag am Fälligkeitstag zur Verfügung steht. Alle etwaig anfallende Bankkosten (Bankspesen, Courtage, Provision, etc.) gehen zu Lasten des Käufers. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges.

(7) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(8) Im Falle unregelmäßiger Begleichung offener Rechnungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls wir Kenntnis erhalten von der Auflösung der Firma des Käufers, von der Leistung eines Offenbarungseides oder von einem Wechsel des Firmeninhabers infolge von Zahlungsschwierigkeiten. Sollten vor oder nach Vertragschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bestehen, kann jederzeit Vorauszahlung verlangt werden.

§ 4

Lieferzeit

(1) Liefertermine sind unverbindlich und stellen lediglich eine prognostizierte Lieferterminauskunft dar, soweit ihre Einhaltung nicht ausdrücklich und schriftlich zugesichert ist. Somit sind Lieferterminangaben keinesfalls als Fixtermine zu verstehen. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

entstehenden Schaden einschl. etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Sofern die Voraussetzungen von Absatz 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, daß sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

(6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(8) Der vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden ist – sofern er gesetzlich nicht anderweitig definiert ist – maximal auf den Warenwert festgelegt.

(9) Das Recht auf Teillieferungen bleibt uns vorbehalten.

(10) Unsere Ware ist grundsätzlich vom Umtausch ausgeschlossen, gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Muster von Standardprodukten, soweit vorrätig, können jederzeit, ohne dass sich hieraus eine Pflicht ergibt, kostenlos zur Verfügung gestellt werden, um sich vorab von der Eignung des Produktes für den jeweiligen Anwendungsfall zu überzeugen. Verzichtet der Käufer auf diese Vorabprüfung, besteht kein Anspruch auf Umtausch wegen Nichteignung. Rücknahmen aufgrund von Bestellfehlern sind ebenfalls ausgeschlossen. Es besteht keine Verpflichtung unsererseits, eine bestimmte Mustermenge kostenlos zur Verfügung zu stellen noch diese fracht-/zollfrei an die Empfangsadresse zu liefern.

§ 5

Gefahrenübergang

(1) Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware soll auf den Käufer wie folgt übergehen:

Soweit die Ware nicht an unseren Geschäftsräumen ausgeliefert wird, im Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder sonstige Transportpersonen, oder, wenn der Käufer sich in Annahmeverzug befindet, in dem Zeitpunkt, in dem wir die Übergabe anbieten;

Soweit die Ware in unseren Geschäftsräumen (Ex Works) ausgeliefert wird, in dem Zeitpunkt, in dem wir den Käufer darüber informieren, daß die Ware zur Abholung bereit steht.

(2) Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

§ 6

Mängelhaftung

(1) Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, daß dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Solange der Käufer uns nicht die Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen Proben der beanstandeten Ware nicht zur Verfügung stellt, kann er sich nicht auf Mängel berufen. Beanstandete Ware ist nur nach Untersuchung und Klärung des Mängelanspruches sowie vorheriger Rücksprache mit uns zurückzusenden.

(2) Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn die Kaufsache eine objektive Abweichung zu den ihr zugrunde liegenden Spezifikationen/Zeichnungen aufweist. Nicht spezifizierte und damit nicht garantierter Produkteigenschaften können nicht bemängelt werden.

(3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Käufer zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt, wobei die kostengünstigere Variante zeitlich den Vorrang erhalten sollte. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschl. von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Soweit dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von (4) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(8) Der vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden ist – sofern er gesetzlich nicht anderweitig definiert ist – maximal auf den Warenwert festgelegt.

(9) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(10) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

(11) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(12) Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.

(13) Soweit es um die Lieferung von Massengütern geht, dürfen wir bis zu 10% mehr oder weniger der Warenmenge anliefern, ohne unseren Kaufpreis angleichen zu müssen, und es ist vereinbart, daß derart gelieferte Warenmengen als vertragsgerecht angesehen werden.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

§ 7

Schutzrechte

(1) Werden Produkte nach Angaben des Bestellers gefertigt, so trägt dieser die Verantwortung dafür, dass durch die Herstellung eines solchen Produktes etwaige gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für alle Schäden, die aus der Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte entstehen, ist der Besteller uns gegenüber haftbar.

§ 8

Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist

- ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Absatz (1) gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9

Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Käufer dies auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt; es sei denn, daß ein Insolvenzantrag über sein Vermögen gestellt oder er zahlungsunfähig geworden ist, was er uns unverzüglich anzuzeigen hat. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vereinnahmten

Erlös nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Öffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Im Übrigen gilt das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(7) Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück oder gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheit die zusichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

(1) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

(2) Der Käufer erklärt sich mit der Zuständigkeit des Gerichtsstandes an unserem Geschäftssitz einverstanden. Wir haben jedoch auch das Recht, auch am für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

§ 11

Verschiedenes

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit aller Bestimmungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge.